

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung (mehrheitlich)

Ja-Stimmen: 34

Nein-Stimmen: 2

Enthaltung: 1

Die gem. § 40a Abs. 2 Nr. 2 GO für die Abberufung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder ist somit erreicht.

Gemäß § 40 Abs. 3 GO ist über den Antrag in frühestens vier Wochen ein weiteres Mal zu beraten und zu beschließen.